Leitlinie – Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Umsetzung und Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit auf Webseiten und in mobilen Anwendungen

Stand: Januar 2020

Hinweis auf dynamisches Technikumfeld

Die digitale Barrierefreiheit ist sehr dynamisch und daher empfiehlt sich je nach dem Zugriffszeitpunkt auf dieses Dokument ein Abgleich des aktuellen Standes der Technik und dessen Regularien.

Anforderungen an die Barrierefreiheitserklärung

- Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 3 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) in Verbindung mit § 3 der Thüringer-Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website leicht auffindbar und erreichbar sein.[1] Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen.[2] Die leichte Auffindbarkeit sollte durch eine graphische Hervorhebung bzw. die Einbindung an einer zentralen Stelle der Website umgesetzt werden. Hierfür empfiehlt sich der Footer oder Header einer Website.

  <u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Die Bereitstellung eines kostenfreien Logos für die Erklärung zur Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen wird aktuell durch die Überwachungsstelle des Bundes geprüft.

[1] § 7 Absatz 1 Satz 1 BITV 2.0
[2] § 7 Absatz 1 Satz 2 BITV 2.0

- Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist in einem barrierefreien Format zu veröffentlichen, muss also derzeit den Anforderungen der EN 301 549 V.2.1.2 (2018-08) genügen.
- Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU bereitzustellen; die Richtlinie ist in Deutschland umgesetzt im Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG.